jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/5/11 86/12/0150

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.05.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
77 Kunst Kultur

Norm

DSchG 1923 §14 Abs3;
DSchG 1923 §7 Abs1;
VStG §5 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/12/0149 E 11. Mai 1987 RS 2

Stammrechtssatz

Mangels Kennzeichnung eines mit Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde angeordneten Tauchverbotes gemäß § 7 Abs 1 DenkmalschutzG, ist die Behauptung des Beschuldigten, er habe ohne Verschulden von diesem keine Kenntnis erlangt, zu prüfen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986120150.X02

Im RIS seit

11.05.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at